

Antrag

der Fraktion der FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft

Wege zur Gleichstellung zwischen verheirateten und in eingetragener Partnerschaft lebenden Beamtinnen und Beamten – Neuregelung des Familienzuschlags und anderer familienbezogener Regelungen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sie den Vorschlag beurteilt, die Gleichstellung zwischen verheirateten Beamtinnen und Beamten und Beamtinnen und Beamten in eingetragener Partnerschaft dadurch herzustellen, dass auf einen ehebezogenen Teil des Familienzuschlags gänzlich verzichtet wird und die dadurch frei werdenden Mittel zur Erhöhung des kinderbezogenen Teils des Familienzuschlags verwendet werden;
2. wie hoch (Stand 2010) das finanzielle Volumen insgesamt ist, das bei einer solchen Strukturveränderung des Familienzuschlags für eine Umschichtung hin zu den kinderbezogenen Leistungen zur Verfügung stünde;
3. ob sie aus Gründen des Vertrauensschutzes bei einer solchen Strukturveränderung des Familienzuschlags eine Regelung zur Besitzstandswahrung für erforderlich oder für zweckmäßig hält, wie es sie zum Beispiel im Zusammenhang mit der Abschaffung der Ministerialzulage durch das Haushaltsstrukturgesetz 1998 gegeben hat;
4. welchen finanziellen Umfang eine solche Regelung zur Besitzstandswahrung anfänglich hätte und in welchen Zeiträumen sie bei einer durchschnittlichen linearen Gehaltserhöhung um 2 % pro Jahr abgeschmolzen wäre;

5. welche weiteren Fälle familienbezogener Regelungen es im baden-württembergischen Dienstrecht gibt, die ganz oder teilweise ehebezogen (statt kinderbezogen) ausgestaltet sind.

26.07.2011

Dr. Rülke
und Fraktion

Begründung

Mit dem „Entwurf eines Gesetzes zur Einbeziehung von Lebenspartnerschaften in ehebezogene Regelungen des öffentlichen Dienstrechts und zu weiteren Änderungen des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg, des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg und des Versorgungsrücklagegesetzes“, der in diesen Tagen in die Anhörung gegangen ist, zielt die Landesregierung unter anderem darauf ab, die eingetragene Lebenspartnerschaft in dienstrechtlichen Fragen in vollem Umfang mit der Ehe gleichzustellen.

Die antragstellende Fraktion teilt dieses Ziel, das dem Landesgesetzgeber im Übrigen auch durch Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vorgegeben ist. Gleichwohl sind insbesondere im Bereich familienbezogener Regelungen unterschiedliche Wege denkbar, diesem Ziel Rechnung zu tragen. So ist zum Beispiel bei der Ausgestaltung des Familienzuschlags eine Gleichstellung auch dergestalt möglich, dass auf einen ehebezogenen Teil des Familienzuschlags gänzlich verzichtet wird und die dadurch frei werdenden Mittel auf den heutigen kinderbezogenen Teil des Familienzuschlags umgelegt werden.

Der Antrag zielt darauf ab, die Rahmenbedingungen und Voraussetzungen einer solchen Strukturveränderung näher zu klären. Daneben gilt es zu prüfen, ob es weitere Fälle familienbezogener Leistungen im baden-württembergischen Dienstrecht gibt, die entsprechend kinderbezogen umzugestalten wären.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 15. August 2011 Nr. 1-0321.2/72 nimmt das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. wie sie den Vorschlag beurteilt, die Gleichstellung zwischen verheirateten Beamtinnen und Beamten und Beamtinnen und Beamten in eingetragener Partnerschaft dadurch herzustellen, dass auf einen ehebezogenen Teil des Familienzuschlags gänzlich verzichtet wird und die dadurch frei werdenden Mittel zur Erhöhung des kinderbezogenen Teils des Familienzuschlags verwendet werden;*

Die Landesregierung hält den in der Begründung des Antrags angeführten Gesetzentwurf für einen deutlich besseren Weg, um eingetragene Lebenspartnerschaften in dienstrechtlichen Fragen in vollem Umfang mit der Ehe gleichzustellen. Es ist daher vorgesehen, an dem Gesetzentwurf festhalten.

2. wie hoch (Stand 2010) das finanzielle Volumen insgesamt ist, das bei einer solchen Strukturveränderung des Familienzuschlags für eine Umschichtung hin zu den kinderbezogenen Leistungen zur Verfügung stünde;

Bei vollständiger Umschichtung ergäbe sich ein finanzielles Volumen von näherungsweise 220 Mio. Euro jährlich.

3. ob sie aus Gründen des Vertrauensschutzes bei einer solchen Strukturveränderung des Familienzuschlags eine Regelung zur Besitzstandswahrung für erforderlich oder für zweckmäßig hält, wie es sie zum Beispiel im Zusammenhang mit der Abschaffung der Ministerialzulage durch das Haushaltsstrukturgesetz 1998 gegeben hat;

Der ehebezogene Teil des Familienzuschlags gehört zu den Bezügebestandteilen, die zum Kern der Beamtenalimentation zu rechnen sind. Beim Entzug einer solchen Rechtsposition müsste daher aus rechtlichen Gründen eine Regelung zur Besitzstandswahrung getroffen werden.

4. welchen finanziellen Umfang eine solche Regelung zur Besitzstandswahrung anfänglich hätte und in welchen Zeiträumen sie bei einer durchschnittlichen linearen Gehaltserhöhung um 2 % pro Jahr abgeschmolzen wäre;

Die Beantwortung der Frage hängt maßgeblich von der genauen Ausgestaltung der Besitzstandsregelung ab. Eine kostenneutrale Lösung bestünde darin, die Umstellung in maßvollen Schritten vorzunehmen. Die Abschmelzung des ehebezogenen Teils des Familienzuschlags würde hierbei in Einzelschritten im Rahmen künftiger linearer Besoldungsanpassungen erfolgen und nur das durch die jeweilige Reduzierung erzielte Finanzvolumen würde zur Erhöhung des kinderbezogenen Teils des Familienzuschlags verwendet werden. Bei der in der Fragestellung vorausgesetzten durchschnittlichen linearen Anpassung von 2 Prozent wäre eine vollständige Rechtsumstellung in ungefähr 5 Jahren ab der erstmaligen Anwendung der Regelung möglich.

5. welche weiteren Fälle familienbezogener Regelungen es im baden-württembergischen Dienstrecht gibt, die ganz oder teilweise ehebezogen (statt kinderbezogen) ausgestaltet sind.

Nachfolgend werden die Vorschriften benannt, die eine bestimmte Rechtsfolge von der Voraussetzung der Ehe abhängig machen, dieselbe Rechtsfolge aber nicht gleichermaßen beim Vorhandensein eines Kindes vorsehen. So zählt z.B. § 19 Absatz 3 Satz 2 LBG nicht zu den nachfolgend aufgezählten Vorschriften, weil die mögliche Anrechnung von Verzögerungen im beruflichen Werdegang von der Betreuung oder Pflege eines Angehörigen – also gleichermaßen bei Ehegatten und Kindern – abhängig ist.

In diesem Rahmen werden auch die Vorschriften aufgeführt, die ursprünglich eine Ehe voraussetzten, diese inzwischen aber nicht mehr besteht (z. B. durch Scheidung oder Tod des Beamten).

Landesbeamtengesetz

- § 78 Absatz 2 Satz 4: Die zumutbare Eigenvorsorge zu Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen sowie zur Gesundheitsvorsorge beträgt beim wirtschaftlich nicht unabhängigen Ehegatten 30 Prozent. Für die restlichen 70 Prozent der Aufwendungen besteht eine Beihilfeberechtigung. Bei Kindern beträgt die zumutbare Eigenvorsorge 20 Prozent der Aufwendungen.

Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg

- § 78: Es handelt sich um eine Vorschrift zur Auslandsbesoldung, die eine vollumfängliche Verweisung auf die für Bundesbeamte jeweils geltenden Bestimmungen enthält. Durch diese Verweisung finden Vorschriften des Bundes Anwendung, die beim Auslandszuschlag und beim Mietzuschuss zwischen verheirateten Personen und anderen Personen differenzieren.

Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg

- § 13 Absatz 1: Wird ein Beamter im Rahmen eines nach der Ehescheidung durchzuführenden Versorgungsausgleichs ausgleichspflichtig, wird zugunsten des früheren Ehegatten in Höhe des Ausgleichsbetrags eine Anwartschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung begründet. Die Versorgungsbezüge des ausgleichspflichtigen Beamten (und gegebenenfalls der Hinterbliebenen) werden entsprechend gekürzt. (§ 105 enthält für den Versorgungsausgleich eine Übergangsregelung).
- § 27 Absatz 4 Satz 3: Die Mindestversorgung einer Witwe beträgt in der Regel 60 Prozent der Mindestversorgung des verstorbenen Beamten.
- § 31 Absatz 2: Die an den verstorbenen Beamten noch nicht gezahlten Teile der Bezüge für den Sterbemonat können statt an die Erben auch an den Ehegatten des verstorbenen Beamten gezahlt werden.
- § 32: Der überlebende Ehegatte eines Beamten beziehungsweise eines Ruhestandsbeamten erhält ein Sterbegeld.
- § 33 Absatz 1 Nummer 2: Witwengeld setzt grundsätzlich voraus, dass die Ehe mit dem Verstorbenen mindestens ein Jahr gedauert hat.
- § 33 Absatz 1 Nummer 3: Das Witwengeld ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Eintritt des Beamten in den Ruhestand geschlossen worden ist und der Ruhestandsbeamte zurzeit der Eheschließung das 65. Lebensjahr bereits vollendet hatte.
- § 34 Absatz 1: Das Witwengeld beträgt in der Regel 55 Prozent des Ruhegehalts, das der Verstorbene erhalten hat. Das Waisengeld beträgt für die Halbwaise 12 Prozent und für die Vollwaise 20 Prozent (§ 38 Absatz 1 LBeamtVGBW). War die Ehe bereits vor dem 1. Januar 2002 geschlossen und ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren, beträgt das Witwengeld 60 Prozent des Ruhegehalts (§ 104 Absatz 1 LBeamtVGBW).
- § 34 Absatz 2: Das Witwengeld wird bei großem Altersunterschied (mehr als zwanzig Jahre) gekürzt.
- § 35 Absatz 1: Witwen mit Anspruch auf Witwengeld oder auf einen Unterhaltsbeitrag erhalten im Fall einer Wiederverheiratung eine Witwenabfindung.
- § 36: Eine Witwe, deren Ehe erst nach dem Eintritt des Beamten in den Ruhestand geschlossen wurde und der Beamte zum Zeitpunkt der Eheschließung das 65. Lebensjahr bereits vollendet hatte, erhält statt eines Witwengeldes einen Unterhaltsbeitrag.
- § 55: Das Witwengeld im Falle einer Unfall-Hinterbliebenenversorgung beträgt 60 Prozent des Unfallruhegehalts, das Waisengeld 30 Prozent des Unfallruhegehalts.
- § 68 Absatz 2: Witwen dürfen neben der Hinterbliebenenversorgung Erwerbseinkommen bis zur Höchstgrenze (Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet) beziehen. Für Waisen gilt die Grenze von 40 Prozent der Höchstgrenze.
- § 91 Absatz 2: Das Hinterbliebenengeld für Witwen beträgt 55 Prozent, das für Vollwaisen 20 Prozent und das für Halbwaisen 12 Prozent des Altersgeldes.
- § 97 Absatz 2: Das Hinterbliebenengeld für Witwen wird bei der Wiederheirat mit einem Einmalbetrag abgefunden.
- § 104 Absatz 2: Wurde eine Ehe vor dem 1. Juli 1977 geschieden, ist dem schuldlos oder aus überwiegendem Verschulden des anderen Ehepartners geschiedenen Ehepartner eines verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten, der im Fall des Fortbestehens der Ehe Witwengeld erhalten hätte, ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Witwengeldes insoweit zu gewähren, als ihm der Verstorbene zurzeit seines Todes Unterhalt zu leisten hatte.
- § 104 Absatz 3: Einem geschiedenen Ehepartner, der im Fall des Fortbestehens der Ehe Witwengeld erhalten hätte, ist unter bestimmten Voraussetzungen ein Unterhaltsbeitrag insoweit zu gewähren, als er im Zeitpunkt des Todes gegen den Versorgungsurheber einen Anspruch auf schuldrechtlichen Versorgungsausgleich hatte.

- § 108 Absatz 1 Satz 7: Bestimmte Renten, die infolge des Versorgungsausgleichs dem anspruchsberechtigten ehemaligen Ehegatten gewährt werden, führen nicht zum Ruhen der Versorgungsbezüge.

Landesreisekostengesetz

- § 22 Absatz 2 Satz 3: Bei Abordnungen von Beamten im Rahmen des Ausbildungs- oder Einführungsdienstes, einer Ausbildungs- oder Einführungszeit, die zum Erwerb einer Laufbahnbefähigung führen, steht Trennungsgeld nur zur Hälfte zu. Dies gilt nicht für Reisebeihilfen für Familienheimfahrten bei Verheirateten oder diesen gleichgestellten Beamten.

Landesumzugskostengesetz

- § 10 Absatz 1: Verheiratete Beamten erhalten unter gewissen Voraussetzungen eine doppelte Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen im Vergleich zu Ledigen.
- § 12 Absatz 2: Bei Abordnungen von Beamten im Rahmen des Ausbildungs- oder Einführungsdienstes, einer Ausbildungs- oder Einführungszeit, die zum Erwerb einer Laufbahnbefähigung führen, steht diesen Trennungsgeld nur zur Hälfte zu. Dies gilt nicht für Reisebeihilfen für Familienheimfahrten bei Verheirateten oder diesen gleichgestellten Beamten.
- § 12 Absatz 4 Nummer 5: Trennungsgeld unter erleichterten Voraussetzungen erhält der Beamte, wenn eine akute lebensbedrohende Erkrankung seines Ehegatten gegeben ist, wenn dieser in hohem Maße Hilfe des Ehegatten oder einer zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Person erhält. Die Erleichterung gilt auch bei Kindern, die in häuslicher Gemeinschaft zum Beamten leben; die Kinder müssen nicht lebensbedrohend erkrankt sein, es genügt eine vorübergehende schwere Erkrankung (§ 12 Absatz 4 Nummer 1).

Beihilfeverordnung

- § 3 Absatz 3: Die Berücksichtigung von Ehegatten bei der Beihilfe endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem sie im Familienzuschlag nicht mehr berücksichtigungsfähig sind. Die Berücksichtigung von Kindern endet mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie im Familienzuschlag nicht mehr berücksichtigungsfähig sind; bei Wegfall am 31. Dezember eines Jahres mit Ablauf des folgenden Kalenderjahres. Darüber hinaus bleiben Kinder, für die der Kinderanteil im Familienzuschlag rückwirkend wegfällt, bis zum Ablauf des Kalendermonats, für den zuletzt der Kinderanteil gezahlt wurde, ohne dass der Beihilfeberechtigte den Wegfallgrund kannte oder hätte kennen müssen, berücksichtigungsfähig.
- § 4: Trifft die Beihilfeberechtigung aufgrund eines Versorgungsbezugs aus einem eigenen Dienstverhältnis mit einer Beihilfeberechtigung aufgrund eines Bezugs von Witwengeld oder Witwergeld zusammen, entfällt die letztgenannte.
- § 5 Absatz 4 Nummer 4: Nicht beihilfefähig sind bestimmte, im Gesetz benannte Aufwendungen, die für den Ehegatten des Beihilfeberechtigten entstanden sind, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes) des Ehegatten in den beiden Kalenderjahren vor der Stellung des Beihilfeantrags jeweils 18.000 Euro übersteigt.
- § 14: Der Beihilfebemessungssatz beträgt für Ehegatten 70 Prozent, für Kinder 80 Prozent der beihilfefähigen Aufwendungen.

Landstrennungsgeldverordnung

- 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5: Trennungsgeld unter erleichterten Voraussetzungen erhält der Beamte, wenn eine akute lebensbedrohende Erkrankung seines Ehegatten gegeben ist, wenn dieser in hohem Maße Hilfe des Ehegatten oder einer zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Person erhält. Die Erleichterung gilt auch bei Kinder, die in häuslicher Gemeinschaft zum Beamten leben; die Kinder müssen nicht lebensbedrohend erkrankt sein, es genügt eine vorübergehende schwere Erkrankung (§ 2 Absatz 2 Nummer 1).

Rust

Staatssekretär